

Nr. 6225/18

1994-03-03

II-12801 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Schwimmer
und Kollegen
an den Bundesminister für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz
betreffend "Ausbildungsreform für Heilmasseure und Heilbademeister und
Neuregelung der SHD"

Laut Krankenpflegegesetz BGBI.Nr.102/1961 gehört der Heilmasseur und Heilbademeister derzeit zur Berufsgruppe der Sanitätshilfsdienste.

Das Gesetz engt den Wirkungskreis der Heilmasseure auf die "Heilmassage im beschränkten Umfange" ein (BGBI.Nr.95/1969, BGBI.Nr.449/1990), wobei diese Tätigkeit gemäß BGBI.Nr.102/1961 §52 Abs.1 nur im Rahmen von Kranken- bzw. Kuranstalten und dergleichen unter Aufsicht und Anordnung eines Arztes ausgeübt werden darf. Unter "Heilmassage im beschränkten Umfange" ist nur die sogenannte klassische Massage zu verstehen (Erläuterungen zu BGBI.Nr.102/1961 § 26 Abs.1). Spezialmassagetechniken sind den Angehörigen des physiotherapeutischen Dienstes vorbehalten.

Derzeit ist die theoretische und praktische Ausbildung zum Heilmasseur und Heilbademeister im BGBI.Nr.102/1961 i.d.g.F. der VO BGBI.Nr.309/1969 und BGBI.Nr.407/1975 mit 210 Stunden festgelegt.

Da der Bedarf an besser ausgebildeten Heilmasseuren und Heilbademeistern in Kur- und Krankenanstalten und physikalischen Instituten ständig zunimmt, entspricht die Ausbildung nicht mehr den gestellten Anforderungen.

Heilmasseure und Heilbademeister sind in ihrem Beruf starken physischen wie auch psychischen Belastungen ausgesetzt und daher ist die Ausfallsquote in diesem Beruf besonders hoch. Deshalb ist eine Ausbildungsreform nur sinnvoll, wenn damit zugleich der zukünftige Berufsschutz verbunden ist.

Im Mai 1993 wurde dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ein Maßnahmenkatalog zur Ausbildungsreform für Heilmasseure und Heilbademeister vom Verband der Österreichischen Heilmasseure vorgelegt.

Seit einem Jahr liegt im Bundesministerium eine vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen erstellte Expertise über die "Entwicklung der Ausbildung der Heilmasseure und Heilbademeister" vor, die Reformvorschläge für deren Ausbildung enthält. Das Gesundheitsministerium ist auch hier säumig.

Im Rahmen der Krankenpflegereform soll insbesondere die derzeit im IV. Teil des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, i.d.g.F, geregelte Berufsgruppe der Sanitätshilfsdienste einer grundlegenden Neuregelung unterzogen werden. Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ersuchte bereits am 23. November 1993 im Zuge der geplanten Reform um Stellungnahmen hinsichtlich zweckmäßiger Reformmaßnahmen. Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz folgende

Anfrage:

1. Ist die Beurteilung der Ihnen seit 23.11.1993 zugesandten Stellungnahmen zur Ausbildungsreform abgeschlossen?
 - a) Wenn ja, wie sehen die Ergebnisse aus?
 - b) Wenn nicht, wann wird die Begutachtung abgeschlossen?
2. Werden die Heilmasseure und Heilbademeister aus dem Sanitätshilfsbereich herausgenommen und einer eigenen gesetzlichen Regelung unterzogen?
3. Werden Sie seitens Ihres Ministeriums eine entsprechende Regierungsvorlage, die gesetzliche Regelung der Ausbildungsreform für Heilmasseure und Heilbademeister betreffend, ausarbeiten lassen?
Wenn ja, wird sie dem Gesundheitsausschuß noch rechtzeitig vorgelegt, damit eine Beschußfassung in dieser Legislaturperiode möglich ist?
4. Wie stehen Sie zur Verlängerung der Ausbildungszeit von derzeit 210 Stunden auf mindestens 1 Jahr, um eine qualifizierte Berufsausbildung zu gewährleisten?
5. Wird die Regierungsvorlage die gesetzliche Verankerung der Sonderausbildung enthalten, sodaß Heilmasseure Prüfungen für Spezialtechniken auf freiwilliger Basis ablegen und diese auch am Patienten nach Anweisung des Arztes anwenden dürfen?
6. Ist nach Abschluß der Ausbildungsreform damit zu rechnen, daß der Beruf als Heilmasseur und Heilbademeister als angelernter Beruf im Sinne des ASVG anerkannt wird?